
Zivilprozessordnung¹

(Vom 25. Oktober 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,² auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**A. Zuständigkeit****1. Örtliche Zuständigkeit****§ 1**³ Zivilsachen

¹ Für zivilrechtliche Streitigkeiten des Bundesrechts bestimmt sich der Gerichtsstand nach Bundesrecht.

² Auf zivilrechtliche Streitigkeiten des kantonalen Rechts sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss anwendbar.

§ 2⁴ Betreibungssachen

Der Gerichtsstand für betreibungsrechtliche Klagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Soweit in diesen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit fehlen, gilt das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss.

§ 3 – 15⁵**§ 16**⁶ Massgebender Zeitpunkt

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, da die Klage rechtshängig wird.

2. Sachliche Zuständigkeit**§ 17** Verweisung

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, wird die sachliche Zuständigkeit der Gerichte durch die Gerichtsordnung und die übrige Gesetzgebung festgelegt.

§ 18 Streitwert:
a) Grundsatz

¹ Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren des Klägers zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit.

² Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln bestimmt sich der Streitwert nach den Verhältnissen zur Zeit der Fällung des angefochtenen Entscheides.

§ 19 b) Mehrere Klagen und Widerklage

¹ Bei mehreren Rechtsbegehren bestimmt sich der Streitwert nach dem Wert aller Rechtsbegehren.

² Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der Hauptklage nicht zusammengerechnet. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln richtet sich nach dem höheren Streitwert.

§ 20 c) Nebenansprüche

Nebenansprüche, wie Zinsen, Kosten und Parteientschädigungen, werden bei der Berechnung des Streitwertes nicht berücksichtigt.

§ 21 d) Wiederkehrende Leistungen

Werden periodisch wiederkehrende Leistungen oder Nutzungen gefordert, und bezieht sich der Rechtsstreit auf die Leistungspflicht oder das Nutzungsrecht überhaupt, so gilt als Streitwert der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung, bei Leibrenten jedoch der Barwert.

§ 22 e) Geschätzter Streitwert

¹ Geht die Klage nicht auf Geldzahlung, so ist der Wert massgebend, welchen die Parteien dem Streitgegenstand übereinstimmend beilegen.

² Sind die Parteien nicht einig, so bestimmt das Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen.

³ Wurde ein unrichtiger Streitwert angenommen, und ergibt sich deshalb noch vor Abschluss des Hauptverfahrens die Unzuständigkeit des Gerichts, so kann der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen werden.

§ 23 f) Dienstbarkeiten

Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken wird der Wert beigelegt, den sie für den Berechtigten oder das berechnete Grundstück haben. Der Wertverlust des belasteten Grundstückes gilt als Streitwert, wenn er grösser ist.

§ 24 Sachzusammenhang

Beim Gericht der Hauptsache können auch Nebenbegehren geltend gemacht werden, die als selbständige Klagen nicht in seine Zuständigkeit fallen würden, sofern sie mit der Hauptsache in engem Zusammenhang stehen.

§ 25 Fortdauer der Zuständigkeit

Richterliche Vereinigung und Trennung von Prozessen verändern die Zuständigkeit und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht.

B. Parteien

1. Prozessfähigkeit und Vertretung

§ 26 Prozessfähigkeit
a) Grundsatz

Eine Partei kann selbständig Prozesse führen, soweit sie handlungsfähig ist.

§ 27 b) Bei Rechtsgefährdung

¹ Ist Gefahr im Verzug, so können urteilsfähige Handlungsunfähige vorläufig selbst das Nötige vorkehren.

² Das Gericht gibt dem gesetzlichen Vertreter oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Vormundschaftsbehörde unverzüglich vom Bestehen des Prozesses Kenntnis. Nötigenfalls bestellt es vorläufig selbst einen Vertreter.

§ 28⁷ Vertretung:
a) Im allgemeinen

¹ Die Parteien können sich unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen und der Bestimmungen über den Rechtsanwaltsberuf durch eine andere, gut beleumundete Person vertreten lassen.

² Ist eine Partei offensichtlich unfähig, ihre Sache selbst gehörig zu führen, so kann das Gericht sie anhalten, einen Vertreter zu bestellen. Bei offensichtlicher Unfähigkeit des Vertreters kann die Partei angehalten werden, einen anderen Vertreter zu bestellen. Leistet sie der Auflage keine Folge, so entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorbringen.

³ Auch die vertretene Partei kann unter Androhung von Ordnungsbusse zum persönlichen Erscheinen verpflichtet werden.

§ 29 b) Zustellungsempfänger

Eine Partei, an die im Inland keine Zustellungen erfolgen können, kann verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsempfänger zu bezeichnen. Wenn sie der gerichtlichen Aufforderung nicht nachkommt, können die Zustellungen durch Veröffentlichung erfolgen oder unterbleiben.

§ 30 c) In Familienrechtssachen

In Familienrechtssachen haben die Parteien zu Verhandlungen persönlich zu erscheinen, sind aber berechtigt, eine gut beleumundete Person als Beistand mitzunehmen.

§ 31⁸

§ 32 Prozessvollmacht:
a) Erfordernis

Wer eine Partei vertritt, bedarf einer schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Vollmacht. Das Gericht kann verlangen, dass die Unterschrift des Vertretenen beglaubigt wird.

§ 33 b) Umfang

¹ Die allgemeine Prozessvollmacht erstreckt sich auf alle Handlungen, die den Prozess betreffen, auf die Erwirkung vorsorglicher Massnahmen und auf den Empfang der Prozessentschädigung.

² Für die Bestellung eines anderen Vertreters, zum Abschluss eines Vergleiches, zur Anerkennung oder zum Rückzug der Klage und zum Abschluss eines Schiedsvertrages bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 34 c) Im summarischen Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren hat der Vertreter nur dann eine Vollmacht einzureichen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Partei mit seinem Vorgehen einverstanden ist.

² Wer im Namen eines andern ein Konkursbegehren stellt, bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 35 d) Mängel

¹ Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, so wird dem Vertreter und der Partei Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben.

² Eine nachgebrachte Vollmacht gilt als Genehmigung der früheren Prozesshandlungen des Vertreters, wenn sie nicht ausdrücklich anders lautet.

2. Streitgenossenschaft

§ 36 Notwendige Streitgenossen

¹ Mehrere Personen müssen gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn sie an einem Rechtsverhältnis beteiligt sind, über das für alle Beteiligten nur im gleichen Sinn entschieden werden kann.

² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen, ausgenommen Rechtsmittelerklärungen, wirken auch für säumige Streitgenossen.

§ 37 Einfache Streitgenossen

¹ Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn für die Ansprüche die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben und die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist, und wenn die Ansprüche sich überdies im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen.

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern führen.

³ Aus zureichenden Gründen kann jederzeit die Trennung des Rechtsstreites in mehrere Prozesse angeordnet werden. Getrennt eingereichte Klagen kann das Gericht vereinigen.

§ 38 Interne Aufteilung

Auf Begehren eines Streitgenossen kann das Gericht die Aufteilung des Anspruches oder der Verpflichtung unter den Streitgenossen feststellen.

3. Intervention und Streitverkündung

§ 39 Hauptintervention

¹ Wer am Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht behauptet, kann dieses als Hauptintervenient durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klageschrift direkt bei dem Gerichte geltend machen, vor welchem der Prozess erstinstanzlich rechtshängig ist.

² Das Gericht kann den Prozess bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder die Verfahren vereinigen.

§ 40 Nebenintervention:
a) Zulässigkeit

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, dass in einem zwischen anderen Personen rechtshängigen Prozess die eine Partei obsiege, kann sich ihr zur Unterstützung als Nebenintervenient anschliessen.

² Die Nebenintervention kann bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel erfolgen, ungeachtet dessen, ob die Partei selbst den Prozess fortsetzt oder Rechtsmittel einreicht.

§ 41 b) Wirkungen

¹ Der Nebenintervenient nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn vorfindet.

² Er kann zugunsten der unterstützten Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen und Rechtsmittel einlegen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten wird oder nicht mit ihren Prozesshandlungen in Widerspruch steht.

³ Der Prozess darf durch den Beitritt des Nebenintervenienten nicht wesentlich verzögert werden.

§ 42 Streitverkündung:
a) Zulässigkeit

¹ Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Dritten belangen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten (Litisdenunziaten) bis zur Erledigung des Prozesses und aller Rechtsmittel den Streit verkünden.

² Ob die Partei an der Streitverkündung ein Interesse hat, wird nicht geprüft.

³ Der Litisdenunziat ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

§ 43 b) Wirkungen

¹ Der Litisdenunziat ist berechtigt, dem Prozess als Nebenintervenient beizutreten, ohne dass er ein Interesse am Prozessausgang darzutun hat.

² Es ist Sache des Streitverkünders, den Litisdenunziaten über den Stand des Prozesses zu unterrichten.

§ 44 Austritt der Hauptpartei

Die Hauptpartei kann die Fortsetzung des Prozesses dem Nebenintervenienten oder dem Litisdenunziaten auf deren Kosten überlassen. Der Endentscheid lautet gleichwohl auf den Namen der Hauptpartei.

4. Parteiwechsel

§ 45

¹ Büsst eine Partei das eingeklagte Recht ein, oder wird sie von der eingeklagten Verpflichtung frei, weil sie den Streitgegenstand während des Prozesses veräußert, so ist der Erwerber berechtigt, an ihrer Stelle in den Prozess einzutreten.

² Im übrigen ist ein Parteiwechsel, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Gesamtnachfolge, nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

³ Der Erwerber nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn vorfindet.

C. Grundsätze des Verfahrens

§ 46 Verhalten im Prozess

¹ Alle am Prozess Beteiligten haben nach Treu und Glaube zu handeln.

² Namentlich sollen die Parteien nicht wissentlich ungerechte Prozesse führen und sich zur Verfolgung ihrer Rechte nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Gericht gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet.

³ Böswillige oder mutwillige Prozessführung der Parteien wird disziplinarisch geahndet.

§ 47 Interesse am Prozess

¹ Auf die Klage ist nur einzutreten, soweit ein rechtliches Interesse an ihrer Beurteilung besteht.

² Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, soweit der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist.

§ 48 Prozessleitung

Das Gericht leitet das Verfahren. Es wacht darüber, dass den gesetzlichen Vorschriften und seinen Anordnungen Folge geleistet wird.

§ 49 Förderung des Prozesses

¹ Das Gericht sorgt für eine beförderliche Prozesserledigung. Dies gilt im besonderen Masse bei Prozessen, für die ein beschleunigtes oder rasches Verfahren vorgeschrieben ist.

² Aus zureichenden Gründen kann das Verfahren einstweilen eingestellt werden.

§ 50 Verhandlungs- und Dispositionsmaxime

¹ Es ist Sache der Parteien, dem Gericht das Tatsächliche des Rechtsstreites darzulegen. Dieses legt seinem Verfahren nur behauptete Tatsachen zugrunde.

² Das Gericht darf einer Partei nicht mehr oder anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, und nicht weniger, als der Gegner anerkannt hat.

³ Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über welche die Parteien nicht frei verfügen können.

§ 51 Richterliche Fragepflicht

Bleibt das Vorbringen einer Partei unklar, unvollständig oder unbestimmt, so ist ihr, besonders durch richterliche Befragung, Gelegenheit zur Behebung des Mangels zu geben.

§ 52 Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Sie können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges in die Protokolle und Akten Einsicht nehmen und sich gegen Bezahlung der Kosten Auszüge erstellen lassen.

§ 53⁹ Rechtsanwendung

Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

§ 54 Klagehäufung

¹ Der Kläger kann im gleichen Verfahren mehrere Rechtsbegehren gegen den Beklagten erheben, sofern für sie die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben und die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

² Aus zureichenden Gründen kann jederzeit die Trennung des Rechtsstreites in mehrere Prozesse angeordnet werden. Getrennt eingereichte Klagen kann das Gericht vereinigen.

§ 55¹⁰ Widerklage

¹ Eine beim Gericht rechtshängige Widerklage bleibt bestehen, auch wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt.

² Die Widerklage kann abgetrennt werden, wenn dadurch das Verfahren gefördert wird.

³ Verändert eine Widerklage wegen des Streitwertes die sachliche Zuständigkeit, so wird der Prozess von Amtes wegen dem zuständigen Gericht zur Weiterführung überwiesen.

§ 56 Klageänderung

¹ Der Kläger kann in einem rechtshängigen Prozess im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes einen andern oder weitem Anspruch erheben, sofern dieser mit dem bisher geltend gemachten in engem Zusammenhang steht. Das Gericht kann die Zulassung der Klageänderung ablehnen, wenn durch sie die Rechtsstellung des Beklagten wesentlich beeinträchtigt oder das Verfahren ungebührlich verzögert wird.

² Ist der Kläger nicht in der Lage, seinen Anspruch bei Erhebung der Klage zu beziffern, so hat er dies spätestens nach Durchführung des Beweisverfahrens nachzuholen.

§ 57¹¹ Vergleichsverhandlung

¹ Das Gericht kann die Parteien jederzeit zu einer Vergleichsverhandlung vorladen.

² In der Vergleichsverhandlung soll der Richter unpräjudizierlich auf die zu beweisenden Tatsachen, die Beweislastverteilung und die Beweisrisiken hinweisen und eine vorläufige Sichtung des Sachverhaltes sowie eine vorläufige Darlegung der Rechtslage vornehmen.

§ 58 Gerichtsordnung

Im übrigen gelten die Vorschriften der Gerichtsordnung.

D. Prozesskosten

1. Gerichtskosten und Prozessentschädigung

§ 59 Kosten:
a) Grundsatz

¹ Die Gerichtskosten bemessen sich nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und der Ausführungserlasse.

² Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

³ Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah, oder wenn dem Kläger die genaue Bezifferung seines Anspruches nicht zuzumuten war und seine Klage grundsätzlich gutgeheissen wurde.

§ 60 b) Bei Gegenstandslosigkeit und Vergleich

¹ Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Kostenfolge.

² Bei einem Vergleich werden die Kosten in der Regel den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind für das Gericht nicht verbindlich, wenn dadurch die Gerichtskasse benachteiligt wird.

§ 61 c) Haftung

¹ Für die Bezahlung der Gerichtskosten haftet der Gerichtskasse die Partei, der sie rechtskräftig auferlegt wurden.

² Tritt der Erwerber des Streitgegenstandes in den Prozess ein, oder übernimmt ein Gläubiger, Intervenient oder Litisdenunziat die Fortsetzung des Prozesses, so haftet er für die bereits entstandenen Kosten solidarisch neben der früheren Partei, für künftige Kosten dagegen allein.

³ Wer einen Säumnisentscheid erwirkt, kann auch bei Obsiegen unter Einräumung des Rückgriffsrechtes verpflichtet werden, die Kosten zu decken.

⁴ Im summarischen Verfahren werden die Kosten der ersten Instanz in der Regel vom Kläger bezogen, unter Einräumung des Rückgriffs auf den unterlegenen Beklagten.

§ 62 Prozessentschädigung a) Grundsatz

¹ Jede Partei hat in der Regel den Gegner im gleichen Verhältnis für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe, einschliesslich Weisungskosten, zu entschädigen, wie ihr Kosten auferlegt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für Dritte, welche wegen schuldhaftem Verhalten kostenpflichtig sind.

² Bei einem Vergleich werden den Parteien keine Prozessentschädigungen zugesprochen, wenn sie nichts anderes vereinbart haben.

§ 63 b) Bemessung

Die Prozessentschädigung wird nach Ermessen festgesetzt. Die Parteien können dem Gericht bis zur Fällung des Entscheides ihre Rechnung vorlegen.

§ 64 Streitgenossen

¹ Bei Streitgenossenschaft bestimmt das Gericht die Anteile der Streitgenossen an den Kosten und Entschädigungen. Es kann anordnen, dass ein Streitgenosse für den Anteil des andern ganz oder teilweise subsidiär oder solidarisch mithaftet.

² Unterbleibt eine Aufteilung auf die Streitgenossen, so tragen sie die ihnen auferlegten Kosten und Entschädigungen zu gleichen Teilen, soweit nicht das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet.

§ 65¹² Zeitpunkt der Festsetzung

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen werden im Endentscheid festgesetzt. In Vor- und Teilentscheiden wird in der Regel über den entsprechenden Anteil an Kosten und Entschädigungen bestimmt. Aus zureichenden Gründen können auch in prozessleitenden Entscheiden Kosten und Entschädigungen auferlegt werden.

§ 66¹³ Kosten und Entschädigung im Sühneverfahren

¹ Die Kosten des Sühneverfahrens werden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bei einem Vergleich jeder Partei zur Hälfte, bei Klageanerkennung dem Beklagten und in allen übrigen Fällen dem Kläger auferlegt.

² Bei Beurteilung durch den Vermittler, bei Klageanerkennung oder Klagerückzug kann der Gegenpartei für aussergewöhnliche Umtriebe eine Entschädigung zugesprochen werden.

2. Kostenvorschuss und Kautionspflicht

§ 67 Allgemeine Kostenvorschusspflicht

Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vorzuschüssen und beide Parteien diejenigen, die durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlasst werden.

§ 68¹⁴ Kautionspflicht für Entschädigung

Eine Partei hat auf Antrag für die Prozessentschädigung Kautionspflicht zu leisten,

1. wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder ihre Wohnadresse in der Schweiz dem Gericht nicht bekannt gibt, wobei allfällige Staatsverträge vorbehalten bleiben;
2. wenn innert der letzten fünf Jahre in der Schweiz oder im Ausland über sie Konkurs eröffnet oder in einer Betreuung gegen sie Verwertung angeordnet wurde, oder wenn sie innert der genannten Zeit eine gerichtliche Nachlassstundung verlangt hat;
3. wenn auf sie provisorische oder definitive inländische oder ausländische Verlustscheine oder Pfandausfallscheine bestehen, oder wenn sie sonst als zahlungsunfähig erscheint;

4. wenn sie eine juristische Person oder Handelsgesellschaft ist, die sich in Liquidation befindet, oder welcher der Aufschiebung der Konkursöffnung bewilligt wurde;
5. wenn sie ein Verein oder eine Stiftung ist und nicht im Handelsregister eingetragen ist;
6. wenn eine Konkurs- oder Nachlassmasse klagt.

§ 69 Kautionspflicht bei Streitgenossenschaft

Bei notwendiger Streitgenossenschaft ist für die Entschädigung nur dann Kautionspflicht zu leisten, wenn die Kautionsgründe bei allen Streitgenossen vorliegen.

§ 70 Höhe von Vorschuss und Kautionspflicht

Die Höhe von Vorschuss und Kautionspflicht wird aufgrund des Streitwertes und nach dem Umfang des Prozesses für die angerufene Instanz nach Ermessen festgesetzt. Sie können nachträglich erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 71 Art des Vorschusses und der Kautionspflicht

Der Vorschuss und die Kautionspflicht sind in bar, durch Hinterlegung solider Wertpapiere oder durch hinreichende Garantie einer im Kanton Schwyz niedergelassenen Bank zu leisten.

§ 72 Säumnisfolgen

¹ Leistet der Kläger, Widerkläger oder Rechtsmittelkläger den Vorschuss und die Kautionspflicht trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht fristgerecht, so wird auf seine Klage oder sein Rechtsmittel nicht eingetreten.

² Ist der Beklagte oder Widerbeklagte säumig, so werden seine Beweismittel nicht abgenommen und es gilt § 112. Das Vorbringen des Beklagten oder Widerbeklagten wird berücksichtigt, soweit es unbestritten geblieben oder durch die Akten bewiesen ist.

§ 73 Vorsorgliche Massnahmen

Vorsorgliche Massnahmen können schon vor der Leistung von Vorschuss oder Kautionspflicht erlassen werden.

3. Unentgeltliche Prozessführung

§ 74 Unentgeltliche Prozessführung:
a) Voraussetzungen

¹ Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

² Das Gericht kann vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.

³ Juristischen Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen sowie Konkurs- und Nachlassmassen wird die unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt.

§ 75 b) Wirkungen

¹ Die unentgeltliche Prozessführung befreit die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen.

² Die Bewilligung kann auch nur teilweise erteilt werden und namentlich die Vorschusspflicht für Beweiserhebungskosten ausschliessen.

§ 76 c) Im Sühneverfahren

Die unentgeltliche Prozessführung kann auch für das Sühneverfahren bewilligt werden.

§ 77 Unentgeltlicher Rechtsvertreter:
a) Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung vorhanden, kann das Gericht einer Partei einen unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellen.

§ 78 b) Honorierung

¹ Obsiegt die unentgeltlich vertretene Partei, so wird die Prozessentschädigung dem Rechtsvertreter im Umfang seiner Bemühungen zugesprochen.

² Wird eine Prozessentschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, so werden dem Rechtsvertreter nach Erledigung des Prozesses aus der Gerichtskasse die Barauslagen ersetzt, und es wird ihm eine Entschädigung für seine Bemühungen ausgerichtet.

³ Der Anspruch auf die unerhältliche Prozessentschädigung geht an die Gerichtskasse über.

⁴ Diese Bestimmungen gelten auch für einen vom Gericht nach § 27 bestellten Vertreter, wenn sein Honorar von der vertretenen Partei nicht erhältlich ist.

§ 79 Gemeinsame Bestimmungen:
a) Zeitpunkt des Gesuches

¹ Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung oder Vertretung kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden.

² Die Rechtsmittelinstanz kann für ihr Verfahren einen selbständigen Entscheid treffen.

§ 80 b) Entzug der Bewilligung

Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung oder Vertretung im Laufe des Prozesses dahin, so kann das Gericht die erteilte Bewilligung zurückziehen.

§ 81¹⁵ c) Rückerstattungspflicht

¹ Vermag eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Vertretung bewilligt wurde, die Kosten und die Entschädigung zu decken, so ist sie zur Rückzahlung an die Gerichtskasse verpflichtet.

² Die Rückzahlungspflicht erlischt zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides.

II. Ordentliches Verfahren*A. Sühneverfahren***§ 82**¹⁶ Grundsatz

¹ Dem ordentlichen Verfahren geht das Sühneverfahren vor dem Vermittler voraus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Im beschleunigten Verfahren findet nur bei Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern eine Sühneverhandlung statt.

³ In Ehe- und Vaterschaftssachen kann der Einzelrichter nach Einreichung eines Rechtsbegehrens einen Sühneversuch durchführen.

§ 83 Verfahren:
a) Einleitung und Mündlichkeit

¹ Das Begehren um Durchführung des Sühneverfahrens ist schriftlich zu stellen.

² Es findet eine mündliche Sühneverhandlung statt.

§ 84 b) Streitwert

Der Vermittler hält die Parteien zur Bezifferung des Streitwertes an.

§ 85 c) Beweise

¹ Die Parteien sollen die Urkunden, welche sie im Prozess einreichen wollen, schon im Sühneverfahren vorlegen.

² Der Vermittler erhebt keine Beweise, kann aber den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien besichtigen.

§ 86 d) Sühneversuch

¹ Der Vermittler trachtet danach, die Parteien auszusöhnen. Er sucht sie davon abzuhalten, offenbar unbegründete Klagen zu erheben oder begründete Rechtsbegehren zu bestreiten.

² Über Äusserungen von Parteien am Sühnevorstand, ausgenommen über Ehrverletzungen oder andere strafbare Handlungen, darf der Vermittler nicht als Zeuge einvernommen werden.

§ 87¹⁷ Abschluss des Verfahrens:
a) Allgemein

¹ Entscheide im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gerichtsordnung hat der Vermittler kurz zu begründen. Erhebt eine Partei innert zehn Tagen schriftlich Einsprache, so fällt der Entscheid dahin und der Vermittler stellt die Weisung aus. Die Einsprache muss nicht begründet werden.

² Soweit das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage hinfällig wird, schreibt es der Vermittler als erledigt ab. Sein Erkenntnis, die Anerkennung der Klage oder der Vergleich sind einem gerichtlichen Entscheid gleichgestellt.

³ In den übrigen Fällen bringt der Vermittler, falls dies noch nicht geschehen ist, das Rechtsbegehren in bestimmte Form und stellt dem Kläger unverzüglich von Amtes wegen die Weisung zu.

§ 88 b) Ohne Sühneverhandlung

¹ Bleibt der Kläger der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so schreibt der Vermittler die Klage als einstweilen zurückgezogen ab.

² Bleibt der Beklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so stellt der Vermittler dem Kläger die Weisung zu.

³ Der Vermittler stellt dem Kläger ohne Durchführung einer Sühneverhandlung die Weisung zu, wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben.

§ 89 c) Inhalt der Weisung

Die Weisung enthält:

1. die Bezeichnung des Gerichtes, an welches sie gerichtet wird;
2. die Bezeichnung der Parteien mit Namen oder Firma und Adresse, bei natürlichen Personen zudem mit Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort und Beruf;
3. den Namen und die Adresse der allfälligen Vertreter;
4. das Rechtsbegehren des Klägers, die Stellungnahme des Beklagten dazu und eine allfällige Widerklage;
5. die Angaben beider Parteien über die Höhe des Streitwertes;
6. das Datum der Klageeinleitung;
7. Angaben über die Durchführung und das Ergebnis des Sühneverfahrens;
8. die Angabe, ob die Vorlage bestimmter Urkunden verweigert wurde;
9. den Hinweis auf die Gültigkeitsdauer der Weisung;
10. die Unterschrift des Vermittlers sowie die Daten der Ausstellung und der Versendung der Weisung an den Kläger.

§ 90¹⁸ Verfall der Weisung

Macht der Kläger den Rechtsstreit nicht innert zwei Monaten, im beschleunigten Verfahren innert einem Monat, von der Ausstellung der Weisung an beim Gericht rechtshängig, so gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

*B. Rechtshängigkeit der Klage***§ 91**¹⁹ Einreichung der Weisung

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Rechtsstreit durch Einreichung der Weisung beim Gericht rechtshängig gemacht.

² Hat der Beklagte im Sühneverfahren Widerklage erhoben, so wird sie durch Einreichung der Weisung ebenfalls rechtshängig.

§ 92 Direkte Klageerhebung:
a) Beim Kantonsgericht

Hat das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz zu entscheiden, ist die Klage ohne Sühneverfahren direkt rechtshängig zu machen.

§ 93²⁰ b) Beim Bezirksgericht

Ohne Sühneverfahren werden beim Bezirksgericht durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

1. (aufgehoben)
2. Klagen auf Feststellung des Personen- und Familienstandes sowie auf Anfechtung des Kindesverhältnisses;
3. Klagen, die gemäss Spezialgesetzgebung direkt dem Gericht einzureichen sind.

§ 94 c) In dringenden Fällen

In dringenden Fällen kann der Kläger den Rechtsstreit ohne Sühneverfahren beim Gericht rechtshängig machen. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Sühneverfahren nachzuholen ist.

§ 95 Form und Inhalt

¹ Die Klage ist schriftlich einzureichen; sie enthält den Inhalt der Weisung (§ 89 Ziffern 1 bis 5), die Tatsachen, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen, und die Beweisanträge.

² Hat eine Behörde Frist zur Klage angesetzt, so ist diese Anordnung einzureichen.

³ Erfüllt der Kläger die Anforderungen nicht, so setzt ihm das Gericht eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an, unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde.

⁴ Die Klageschrift kann rechtliche Erörterungen enthalten.

§ 96²¹ Wirkungen der Rechtshängigkeit

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Rechtshängigkeit folgende Wirkungen:

1. Klageänderung ist nur im Rahmen dieser Verordnung sowie zur Verdeutlichung des Rechtsbegehrens und der Parteibezeichnung, zum Nachbringen von Nebenpunkten und zur Berichtigung von Rechnungsirrtümern zulässig.
2. Wird die Sache nachher anderweitig rechtshängig gemacht, so kann die Gegenpartei die Einrede der Rechtshängigkeit erheben; auf die zweite Klage wird nicht eingetreten, wenn die erste Klage bei einem zuständigen Gericht erhoben wurde.
3. Der Streitgegenstand darf nicht ohne Bewilligung des Gerichtes zum Nachteil der Gegenpartei, insbesondere zur Erschwerung des Beweises, verändert werden.
4. Die Klage kann nicht unter Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen werden, ausser zur Verbesserung bei fehlerhafter Klageeinleitung.

C. Hauptverfahren

§ 97 Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Nach Eingang der Klage werden die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung, die gehörige Einleitung des Prozesses und die Zulässigkeit der gewählten Prozessart von Amtes wegen geprüft. Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet.

§ 98 Mängel des Sühneverfahrens

Ist die Klage rechtshängig, so wird die Sache wegen Mängeln des Sühneverfahrens nur dann zurückgewiesen, wenn Aussicht besteht, ein gehöriger Sühneversuch führe zur gütlichen Erledigung.

§ 99²² Vorsorgliche Massnahmen

¹ Geeignete vorsorgliche Massnahmen werden getroffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass einer Partei ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes.

² Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn das Gericht nichts Abweichendes anordnet. Für die Änderung und Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die Schadenersatzpflicht gelten die Bestimmungen des Befehlsverfahrens.

§ 100 Einrede der Unzuständigkeit

¹ Der Beklagte soll die Einrede, das Gericht sei örtlich oder sachlich unzuständig, vor der Verhandlung über die Sache selbst erheben; er ist mit ihr nach der Klageantwort ausgeschlossen. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.

² Wird die Einrede im mündlichen Verfahren verworfen, so kann der Beklagte, auch wenn er den Entscheid anfechten will, sofort zur Verhandlung über die Sache selbst angehalten werden. Im schriftlichen Verfahren wird die Frist für die Äusserung zur Sache nach der rechtskräftigen Abweisung der Einrede gegebenenfalls neu eröffnet.

§ 101 Prozessüberweisung

¹ Erklärt sich das angerufene Gericht unzuständig, so wird der Prozess auf Antrag des Klägers dem von ihm als zuständig bezeichneten Gericht überwiesen, wenn dieses nicht offensichtlich unzuständig ist.

² Überweist ein ausserkantonales Gericht einen Prozess dem zuständigen schwyzerischen Gericht, so entscheidet dieses, inwiefern das Verfahren zu wiederholen ist.

³ Überweisungen dieser Art unterbrechen die Rechtshängigkeit nicht.

§ 102 Behauptungslast

Die Darstellung des Streitverhältnisses und die Begründung des Begehrens erfolgen im Hauptverfahren. Die Parteien haben ihre Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen und sich im einzelnen über das Vorbringen des Gegners auszusprechen. Beweismittel sind im Hauptverfahren vorzulegen oder zu bezeichnen.

§ 103 Verspätetes Vorbringen a) Grundsatz

Die Parteien sind mit Anträgen zur Sache, Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen ausgeschlossen, die sie mit ihrem letzten Vortrag oder in ihrer letzten Rechtsschrift nicht vorgebracht haben.

§ 104²³ b) Ausnahmen

Von der vorstehenden Bestimmung sind ausgenommen:

1. Anträge, die erst am Laufe des Prozesses veranlasst werden;
2. Behauptungen, Bestreitungen und Einreden, deren Richtigkeit sich aus den Prozessakten ergibt oder die durch neu eingereichte Urkunden sofort bewiesen werden können;
3. Tatsachen, Bestreitungen und Einreden, von denen die Partei glaubhaft macht, dass sie diese aus zureichenden Gründen nicht rechtzeitig vorgebracht hat;
4. Tatsachen, die das Gericht von Amtes wegen zu beachten hat;
5. Behauptungen und Bestreitungen nach gerichtlichen Anordnungen als Folge der Befragung durch den Richter.

§ 105 Beschränkung des Prozessthemas

Das Gericht kann das Hauptverfahren zunächst auf einzelne Fragen beschränken, wenn anzunehmen ist, der Prozess lasse sich dadurch vereinfachen. Erweist sich die Beschränkung als unbegründet, so wird das Hauptverfahren ergänzt.

§ 106 Widerklage

Die Widerklage ist spätestens mit der Klageantwort schriftlich zu erheben und zu begründen.

§ 107 Klageantwort

¹ Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, so stellt das Gericht dem Beklagten eine Ausfertigung der Klagebegründung und ein Verzeichnis der Urkunden zu und setzt ihm Frist an zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort, der die Urkunden des Beklagten samt einem Verzeichnis beizulegen sind.

² Die Klageantwort hat sinngemäss den Anforderungen des § 95 zu entsprechen.

§ 108²⁴ Referentenaudienz

¹ Nach Eingang der Klageantwort führt der vom Gericht bezeichnete Referent eine Referentenaudienz durch. Die Parteien sind gehalten, ihre sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel bekanntzugeben. Gegebenenfalls haben sie ihre Vorbringen zu verdeutlichen, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu vereinfachen.

² Vor der Audienz können auch Beweise abgenommen werden. Die Referentenaudienz soll in der Regel mit einer Vergleichsverhandlung verbunden werden.

³ Ausnahmsweise kann von einer Referentenaudienz abgesehen oder diese nach Replik und Duplik durchgeführt werden.

§ 109²⁵ Fortsetzung des Verfahrens

¹ Anschliessend entscheidet der Präsident über das weitere Verfahren. Abweichende Anordnungen des Gerichtes bleiben vorbehalten.

² Der Präsident kann namentlich für Replik und Duplik das mündliche oder schriftliche Verfahren anordnen, das Verfahren auf einzelne Vorbringen der Parteien beschränken, das Beweisverfahren einleiten oder den Prozess teilweise oder ganz erledigen.

³ Im mündlichen Verfahren für Replik und Duplik hat der Kläger den ersten und der Beklagte den zweiten Vortrag. Das Gericht kann weitere Vorträge gestatten.

⁴ Auf die Anordnung von Replik und Duplik kann verzichtet werden, wenn eine Referentenaudienz durchgeführt und der Verzicht den Parteien vorher bekanntgegeben wurde.

§ 110 Verfahren vor dem Einzelrichter

¹ Der Einzelrichter kann auf eine schriftliche Klageantwort verzichten und eine mündliche Klagebeantwortung anordnen.

² Er kann nach der Klageantwort auch ohne Referentenaudienz das weitere Verfahren bestimmen.

*D. Säumnisverfahren***§ 111** Säumnis im mündlichen Verfahren

¹ Bleibt eine Partei einer mündlichen Verhandlung im Hauptverfahren ohne genügende Entschuldigung fern, so wird eine neue Verhandlung angesetzt. Zu dieser wird unter der Androhung für die säumige Partei vorgeladen, dass bei erneutem Ausbleiben des Klägers oder beider Parteien Rückzug der Klage, bei erneutem Ausbleiben des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen werde.

² Diese Säumnisfolgen werden schon mit der ersten Vorladung angedroht:

1. dem Beklagten, welcher der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung fernblieb;
2. einer Partei, die der Referentenaudienz ohne genügende Entschuldigung fernblieb oder dort die Aussage verweigerte;
3. einer Partei, an die im Inland keine Zustellungen erfolgen können;
4. einem Beklagten, der trotz Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat.

§ 112²⁶ Säumnis im schriftlichen Verfahren

¹ Reicht eine Partei keine oder keine genügende Rechtsschrift ein, so wird ihr zur Behebung des Mangels Frist angesetzt.

² Dem Kläger wird angedroht, dass bei erneuter Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde.

³ Dem Beklagten wird angedroht, dass bei erneuter Säumnis die tatsächlichen Klagegründe anerkannt und Einreden ausgeschlossen seien. Diese Säumnisfolgen werden dem Beklagten schon mit der Fristansetzung zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort angedroht, wenn er der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist.

§ 113 Besondere Bestimmungen bei Säumnis des Beklagten

¹ Ist der Beklagte säumig, so kann das Gericht den Beweis unbestritten gebliebener Behauptungen des Klägers verlangen, wenn es ernsthafte Zweifel an ihrer Richtigkeit hat.

² Klärt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen ab, so ist der säumige Beklagte mit Anträgen, Sachdarstellungen und Einreden ausgeschlossen.

³ Ändert der Kläger im mündlichen Verfahren in Abwesenheit des säumigen Beklagten die Klage, so wird diesem trotz der Säumnis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 114 Säumnis mit Replik und Duplik

Eine Partei, welche der für Replik oder Duplik angesetzten Verhandlung fernbleibt oder die Frist zur schriftlichen Replik oder Duplik versäumt, ist mit ihrem Vortrag oder ihrer Rechtschrift ausgeschlossen.

E. Beweisverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 115 Beweisgegenstand

¹ Beweis wird erhoben über erhebliche streitige Tatsachen, über fremdes Recht und Gewohnheitsrecht sowie über Handelsübungen und Ortsgebräuche.

² Hat der Richter davon sichere Kenntnis, so ist der Beweis nicht abzunehmen.

§ 116 Beweissicherung

Zur Sicherstellung gefährdeter Beweise trifft das Gericht nach Eintritt der Rechtshängigkeit auf Antrag einer Partei die geeigneten Vorkehrungen.

§ 117 Beweisbeschluss

Nach Abschluss des Hauptverfahrens bezeichnet das Gericht die noch zu erhebenden Beweise und trifft die für die Abnahme nötigen Anordnungen.

§ 118 Beweiserhebung von Amtes wegen

Das Gericht kann über behauptete Tatsachen von Amtes wegen Beweise erheben.

§ 119 Änderung des Beweisbeschlusses

Das Gericht kann bis zum Erlass des Endentscheides den Beweisbeschluss ergänzen oder abändern.

§ 120 Delegation

¹ In der Regel nimmt das Gericht die Beweise ab.

² Es kann damit auch eine Abordnung des Gerichtes beauftragen.

§ 121 Schutzmassnahmen

¹ Werden durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, so ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.

² Die Stellen in einer Urkunde, welche für den Prozess unerheblich sind, dürfen mit Bewilligung des Gerichtes unzugänglich gemacht werden.

§ 122 Beweisverhandlung

Bleiben die Parteien oder eine von ihnen der Beweisverhandlung fern, so findet die Beweisabnahme gleichwohl statt. Das Gericht darf den Akteninhalt nicht zum Nachteil der ausgebliebenen Partei ausser acht lassen.

§ 123 Stellungnahme der Parteien

Nach durchgeführtem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, mündlich oder schriftlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

§ 124 Beweiswürdigung

Das Gericht würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Es berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Prozess, namentlich die Weigerung, bei der Beweiserhebung mitzuwirken.

2. Parteibefragung

§ 125 Persönliche Befragung

¹ Die Parteien können von Amtes wegen oder auf Antrag persönlich befragt werden.

² Die Partei wird vor der Befragung zur Wahrheit ermahnt und darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Beweisaussage angehalten werden kann.

³ Aussagen, welche zugunsten der befragten Partei lauten, bilden keinen Beweis.

§ 126 Beweisaussage

¹ Das Gericht kann die Parteien zur Beweisaussage über bestimmte Beweissätze anhalten, wenn dies nach dem Ergebnis der persönlichen Befragung und des übrigen Beweisverfahrens als geboten erscheint.

² Vor der Beweisaussage wird die Partei erneut zur Wahrheit ermahnt und auf die Folgen der Aussageverweigerung sowie auf die Straffolgen einer falschen Beweisaussage nach Art. 306 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht.

³ Das Gericht würdigt die Beweisaussage nach freier Überzeugung.

§ 127 Gemeinsame Bestimmungen:
a) Besondere Parteien

¹ Die prozessunfähige Partei kann befragt werden, soweit sie urteilsfähig ist.

² Ist eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei, so kann der unbeschränkt haftende Gesellschafter befragt werden.

³ Ist eine Konkursmasse Partei, so kann das Gericht den Gemeinschuldner befragen.

§ 128 b) Auswärtige Parteien

Eine ausserhalb des Kantons wohnende Partei kann das Gericht durch den Richter ihres Wohnortes befragen lassen. Der Gegenpartei soll von der Verhandlung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden.

§ 129 c) Verhinderung

Ist eine Partei aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor Gericht zu erscheinen, so kann sie an ihrem Aufenthaltsort befragt werden.

§ 130 d) Form der Befragung

¹ Die Befragung erfolgt mündlich. Die Fragen werden vom Gericht gestellt.

² Die Parteien können Ergänzungsfragen beantragen oder sie mit Bewilligung des Gerichtes selbst stellen.

³ Der Befragte darf nur mit Bewilligung des Gerichtes schriftliche Unterlagen benutzen.

3. Zeugnis

§ 131²⁷ Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflicht

¹ Jedermann ist fähig und verpflichtet, Zeugnis abzulegen, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt. Vorbehalten bleibt Art. 139 Abs. 3 ZGB.

² Ist eine juristische Person Partei, so können ihre Organe als Zeugen einvernommen werden.

³ Das Gericht bestimmt nach Ermessen, inwiefern Personen unter 16 Jahren zum Zeugnis befähigt und verpflichtet sind.

§ 132²⁸ Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Es können verweigert werden:

1. Aussagen, die zur Schande oder zum unmittelbaren Nachteil des Zeugen oder ihm nahestehender Personen gemacht werden müssten;
2. Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen in seiner Stellung als Seelsorger, Arzt, Anwalt, Vormund, Beistand, Sozialarbeiter oder als deren Hilfsperson anvertraut worden sind, oder die er in dieser Stellung wahrgenommen hat;

3. Aussagen über Amtsgeheimnisse, solange die zuständige Behörde den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt hat. Der Zeuge hat den entsprechenden Entscheid einzuholen; das Gesuch kann auch vom Gericht gestellt werden. Die zuständige Behörde wägt dabei das öffentliche Interesse und das Interesse privater Beteiligten an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess ab; sie kann die privaten Beteiligten vor ihrem Entscheid anhören.

² Wird der Zeuge von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden, so ist er zur Aussage verpflichtet. Eine Anwältin oder ein Anwalt ist auch dann berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn sie oder er von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden wird.

§ 133 Ausschluss von den Verhandlungen

Wer als Zeuge in Frage kommt, kann von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 134 Zeugenvorladung

Das Gericht kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben und dem Zeugen aufgeben, bestimmte Urkunden und Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen.

§ 135²⁹ Säumnisfolgen

¹ Bleibt der Zeuge der Einvernahme fern, ohne dass er sich innert Frist genügend zu entschuldigen vermag, so hat er die dadurch verursachten Kosten und Entschädigungen zu tragen. Überdies kann er mit Ordnungsbusse bestraft und polizeilich vorgeführt werden.

² Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, so wird er nach ergangener Androhung vom erkennenden Gericht mit Busse bis Fr. 500.-- oder mit Freiheitsentzug bis zu zehn Tagen bestraft. Wenn er die Weigerung fortsetzt, wird er dem Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen. Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Zeugen gegenüber dem Beweisführer bleibt vorbehalten.

§ 136 Form der Einvernahme:

a) Ermahnung

¹ Vor der Einvernahme wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses nach Art. 307 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht.

² Der Zeuge wird auf das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen, wenn nicht auszuschliessen ist, dass er sich darauf berufen kann. Ist dieser Hinweis unterblieben, obwohl der Zeuge die Aussage hätte verweigern dürfen, so ist das Zeugnis ungültig.

§ 137 b) Gegenstand

Der Zeuge wird einvernommen:

1. über Name, Geburtsdatum, Heimat, Wohnort und Beruf;
2. über seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können;
3. über seine Wahrnehmungen zur Sache; ist er sachverständig, so kann er auch als Sachverständiger befragt werden.

§ 138 c) Konfrontation

Der Zeuge kann den Parteien und andern Zeugen gegenübergestellt und von neuem einvernommen werden, sofern dies als notwendig erscheint.

§ 139 Verweisung auf Parteibefragung

Auf die Zeugeneinvernahme finden die Bestimmungen über die Parteibefragung entsprechende Anwendung.

§ 140 Schriftliche Auskünfte

Das Gericht kann ausnahmsweise schriftliche Auskünfte beiziehen. Es befindet nach Ermessen, ob sie zum Beweise tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

4. Augenschein

§ 141 Voraussetzung und Durchführung

¹ Zur unmittelbaren Wahrnehmung erheblicher Tatsachen führt das Gericht einen Augenschein durch.

² Kann ein Gegenstand ohne Nachteil vor Gericht gebracht werden, so ist er wie eine Urkunde einzureichen.

§ 142 Duldungspflicht

¹ Die Parteien und Dritte sind verpflichtet, den Augenschein zu dulden.

² Über Einwendungen und Weigerungen entscheidet das Gericht in sinngemäßer Anwendung der Regeln über das Zeugnisverweigerungsrecht.

³ Die unberechtigte Weigerung Dritter zieht die gleichen Säumnisfolgen nach sich wie beim Zeugnis.

5. Gutachten

§ 143 Voraussetzungen

Bedarf es zur Beweiserhebung besonderer Kenntnisse, über die weder das Gericht noch einzelne seiner Mitglieder verfügen, so wird ein Sachverständiger beigezogen.

§ 144 Ernennung der Sachverständigen

¹ Das Gericht bestimmt Zahl und Person der Sachverständigen. Es kann den Parteien Gelegenheit geben, Vorschläge zu unterbreiten.

² Die Parteien erhalten Gelegenheit, gegen die Ernennung der Sachverständigen Einwendungen zu erheben.

§ 145 Ausstand

Für den Sachverständigen gelten die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe wie für den Richter.

§ 146 Ermahnung

Der Sachverständige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu amten und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf diese Pflichten wird er bei der Ernennung aufmerksam gemacht, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Gutachtens und der Verletzung des Amtsgeheimnisses.

§ 147 Instruktion

¹ Das Gericht erläutert dem Sachverständigen seine Aufgabe schriftlich oder in mündlicher Verhandlung.

² Das Gericht kann den Parteien Gelegenheit geben, sich zur Fragestellung an den Sachverständigen zu äussern und Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

³ Dem Sachverständigen werden die zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen Akten zur Verfügung gestellt.

§ 148 Erhebungen

¹ Wo es als zweckmässig erscheint, kann das Gericht den Sachverständigen ermächtigen, einen Augenschein vorzunehmen, Urkunden beizuziehen und Parteien und Dritte zu befragen; die Ermächtigung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

² Das Gericht erhebt diese Beweise nach den Regeln des Beweisverfahrens:

1. wenn es die Erhebungen des Sachverständigen nicht als zum Beweis tauglich hält;
2. wenn sich die Betroffenen dem Vorgehen des Sachverständigen widersetzen.

§ 149 Duldungspflicht

¹ Parteien und Dritte haben Untersuchungen, auch solche zur Abklärung der Abstammung, zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

² Die unberechtigte Weigerung Dritter zieht die gleichen Säumnisfolgen nach sich wie beim Zeugen.

§ 150 Erstattung des Gutachtens

¹ Das Gericht bestimmt, ob das Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben sei. Das Gutachten ist zu begründen.

² Sind mehrere Sachverständige uneinig, so erstattet jeder von ihnen ein Gutachten.

§ 151 Säumnisfolgen

¹ Für die Abgabe des Gutachtens kann Frist angesetzt werden. Wird sie nicht beachtet, oder wird der Auftrag sonst nicht gehörig erfüllt, so kann das Gericht den Auftrag widerrufen und eine Ordnungsbusse ausfallen.

² Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Sachverständigen gegenüber den Parteien bleibt vorbehalten.

§ 152 Stellungnahme der Parteien

Die Parteien erhalten Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen und seine Erläuterung oder Ergänzung oder die Bestellung eines andern Sachverständigen zu beantragen.

§ 153 Behebung von Mängeln

¹ Das Gericht lässt ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten von Amtes wegen erläutern oder ergänzen.

² Es bestellt einen neuen Sachverständigen, wenn es das Gutachten für ungenügend hält.

§ 154 Teilnahme am Verfahren

Der Sachverständige kann zu den Verhandlungen beigezogen werden.

§ 155 Entschädigung

Der Sachverständige hat Anspruch auf ein Honorar nach richterlichem Ermessen und Vergütung der Auslagen.

6. Urkunden

§ 156 Einreichungspflicht:
a) Parteien

Eine Partei hat die in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf Aufforderung hin dem Gericht einzureichen.

§ 157 b) Dritte

¹ Ein Dritter ist verpflichtet, die in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden dem Gericht einzureichen, sofern er dies nicht in sinngemässer Anwendung der Regeln über die Zeugnisverweigerung ablehnen darf.

² Bestreitet der Dritte den Besitz der Urkunden, so kann er über ihren Verbleib als Zeuge einvernommen werden.

³ Unberechtigte Weigerung zieht die gleichen Säumnisfolgen nach sich wie beim Zeugnis.

⁴ Akten von Verwaltungsbehörden sind in sinngemässer Anwendung von § 132 Abs. 1 Ziffer 3 einzureichen. In Abwägung der Interessen kann die zuständige Behörde die Herausgabe an die Bedingung knüpfen, dass bestimmte Schutzmassnahmen getroffen werden, oder Kopie oder Auszüge vorlegen.

§ 158 c) Wirtschaftliche Identität

Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht juristische Personen und Gesellschaften, die mit einer Partei wirtschaftlich identisch sind oder von ihr beherrscht werden. Sie sind in gleicher Weise zur Vorlegung ihrer Urkunden verpflichtet wie die Partei selbst.

§ 159 Form der Urkunde

¹ Die Urkunde ist im Original oder in Kopie einzureichen. Das Gericht kann die Vorlegung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.

² Zu fremdsprachigen Urkunden hat der Beweisführer auf Anordnung des Gerichtes oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

§ 160 Prüfung der Echtheit

Sind Zweifel an der Echtheit einer Urkunde begründet, so ist darüber Beweis zu führen.

*F. Erledigung des Prozesses***§ 161** Endentscheid

¹ Sobald der Prozess spruchreif ist, fällt das Gericht den Endentscheid. Es legt ihm unter Vorbehalt rechtzeitiger Geltendmachung den Sachverhalt zugrunde, wie er in diesem Zeitpunkt besteht.

² Der Endentscheid in der Sache selbst erfolgt durch Urteil. Alle andern Erledigungen des Prozesses, insbesondere bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung, bei Rückzug, Anerkennung, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit, erfolgen durch Beschluss oder Verfügung.

³ Auf Grund einer Parteierklärung, insbesondere eines Vergleiches, erfolgt die Erledigung erst, wenn das Gericht festgestellt hat, dass die Erklärung zulässig und klar ist.

§ 162 Vor- und Teilentscheid

Vorfragen und Einreden werden in der Regel durch den Endentscheid erledigt. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ein Vor- oder Teilentscheid gefällt werden.

§ 163 Rechtskraft:
a) Formelle Rechtskraft

¹ Die Entscheide eines endgültig entscheidenden Gerichtes werden mit der Ausfällung rechtskräftig.

² Ist Berufung oder Rekurs zulässig, so tritt die Rechtskraft erst auf den Zeitpunkt des unbenützten Ablaufes der Rechtsmittelfrist oder des Rückzuges des Rechtsmittels ein. Erklären die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung Verzicht auf das Rechtsmittel, so wird der Entscheid mit diesem Zeitpunkt rechtskräftig.

³ Wird im Rechtsmittelverfahren ein prozessleitender Entscheid aufgehoben, so werden die auf ihm beruhenden späteren Entscheide von Amtes wegen aufgehoben.

§ 164³⁰ b) Materielle Rechtskraft

¹ Die Anordnungen und Feststellungen im Dispositiv eines Urteils binden die Gerichte in einem späteren Prozess zwischen den gleichen Parteien oder ihren Nachfolgern in die beurteilten Rechte oder Pflichten.

² Die nämliche Rechtskraft kommt den Erledigungsentscheiden zu, welche auf Grund eines Klagerückzuges, einer Klageanerkennung oder eines Vergleiches ergehen. Der Klagerückzug im Sühneverfahren und der Rückzug wegen fehlerhafter Klageeinleitung zum Zwecke der Verbesserung sind davon ausgenommen.

III. Summarisches Verfahren

A. Allgemeine Vorschriften

§ 165 Verweisung

Die Verfahrensvorschriften der vorstehenden Teile dieses Erlasses gelten sinngemäss für das summarische Verfahren, soweit dieser Teil oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen.

§ 166 Einleitung des Verfahrens

¹ Das Begehren wird beim Einzelrichter mündlich oder schriftlich rechtshängig gemacht und soll kurz begründet werden.

² Ist keine Gefahr im Verzug, kann der Richter eine schriftliche Eingabe verlangen.

§ 167 Verhandlung

Kann auf das Begehren eingetreten werden, so wird unter kurzer Angabe des Klageinhaltes eine mündliche Verhandlung angesetzt oder dem Beklagten Gelegenheit zur schriftlichen Antwort gegeben.

§ 168 Säumnisfolgen:
a) Kläger

Bleibt der Kläger der Verhandlung fern, so wird auf Grund der Akten entschieden. Ist seine Anwesenheit nötig, so kann ihn der Richter unter der Androhung vorladen, dass bei Ausbleiben auf das Begehren nicht eingetreten werde.

§ 169 b) Beklagter

Bleibt der Beklagte ohne genügende Entschuldigung der Verhandlung fern, oder beantwortet er das Begehren nicht auf erste Aufforderung hin, so wird Anerkennung der Sachdarstellung des Klägers und Verzicht auf Einrede angenommen.

§ 170 Beweismittel:
a) Zulässigkeit

¹ Als Beweismittel sind zulässig die persönliche Befragung, der Augenschein und Urkunden.

² Die Beweismittel des Zeugnisses, des Gutachtens wie auch die Beweisaussage einer Partei sind nur zulässig, wenn der Kläger nicht ins ordentliche Verfahren verwiesen werden kann, oder wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

§ 171 b) Bezeichnung

¹ Die Beweismittel sind mit dem Begehren oder der Antwort einzureichen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu bezeichnen.

² Der Richter kann Fristen ansetzen, um Beweise beizubringen.

§ 172³¹ Verfahren auf einseitiges Vorbringen

¹ Ist nach der Natur des Begehrens eine beklagte Partei nicht vorhanden oder nicht anzuhören, so entscheidet der Richter auf einseitiges Vorbringen. Er stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Eine Überweisung ins ordentliche Verfahren erfolgt nicht.

² (...)

³ Der Gesuchsteller trägt in der Regel die Gerichtskosten.

§ 173³² Eheschutzverfahren

- ¹ Im Eheschutzverfahren sind die erheblichen Tatsachen glaubhaft zu machen.
² Der Eheschutzrichter kann von Amtes wegen zusätzliche Erhebungen tätigen, namentlich Berichte von Behörden beiziehen.
³ Eine Überweisung ins ordentliche Verfahren erfolgt nicht.

§ 174 Illiquidität

Können bei Geschäften aufgrund des Zivilgesetzbuches oder des Obligationenrechtes die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend abgeklärt werden, so überweist der Richter das Begehren dem ordentlichen Gericht und setzt gleichzeitig Frist zur Einreichung der schriftlichen Klagebegründung an.

§ 175 Rechtskraft

- ¹ Die Entscheide des summarischen Verfahrens stehen hinsichtlich der Rechtskraft denjenigen des ordentlichen Verfahrens gleich.
² Ein zurückgezogenes Vollstreckungsbegehren kann erneuert werden, bis es erfüllt ist.
³ Ist die Berechtigung des Begehrens lediglich glaubhaft zu machen, so ist das ordentliche Gericht an den Entscheid im summarischen Verfahren nicht gebunden.
⁴ Fehlerhafte Anordnungen, die auf einseitigen Antrag ergangen sind, können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen.

B. Befehlsverfahren

§ 176³³ Zulässigkeit

Das Befehlsverfahren vor dem Einzelrichter im summarischen Verfahren ist zulässig:

1. zur Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheide;
2. zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht streitigen oder sofort beweisbaren tatsächlichen Verhältnissen;
3. Zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes, falls diese Voraussetzung glaubhaft gemacht wird und der Prozess an diesem Gericht noch nicht rechtshängig ist.

§ 177³⁴ Anordnungen

Die Verfügungen im Befehlsverfahren können bestehen:

1. in Befehlen und Verboten gegen bestimmte Personen unter Androhung von Rechtsnachteilen, wie bei der Vollstreckung von Entscheiden;
2. in Massnahmen, welche den Beklagten an der Verfügung über bestimmte Gegenstände hindern, wie in einer Beschlagnahme, der Sperrung öffent-

- licher Register oder der Beauftragung eines Dritten mit der Wahrung von Parteiinteressen;
3. in der Zusprechung dinglicher Rechte an Grundstücken gemäss den Art. 665 und 963 des Zivilgesetzbuches;
 4. in Anweisungen an den Grundbuchführer.

§ 178 Provisorische Befehle und Verbote

¹ Wird die Berechtigung glaubhaft gemacht, so kann dem Begehren auf Antrag des Klägers ohne Anhörung des Beklagten entsprochen werden.

² Gleichzeitig wird dem Beklagten Frist angesetzt, um beim Richter Einsprache zu erheben, unter der Androhung, dass die Verfügung sonst vollstreckbar werde. Die Einsprache soll kurz begründet werden.

³ Wird Einsprache erhoben, so fällt die provisorische Verfügung dahin, sofern der Richter nichts Gegenteiliges anordnet, und es wird zur Verhandlung vorgeladen.

§ 179³⁵ Allgemeine Verbote

¹ Verbote, welche sich gegen einen unbestimmten Personenkreis richten, besonders solche zum Schutz des Grundeigentümers, werden erlassen, wenn der Kläger sein Recht und die Störung glaubhaft macht. Der Richter kann dem zuständigen Gemeinderat Gelegenheit geben, öffentliche Interessen geltend zu machen, die dem Verbot entgegenstehen.

² Mit dem Verbot wird für Ungehorsame, die kein besseres Recht nachzuweisen vermögen, Busse bis 500 Franken angedroht. Der Richter lässt das Verbot und die Androhung durch Publikation und örtliche Hinweistafeln bekannt machen.

³ Übertretungen allgemeiner Verbote werden nur auf Antrag verfolgt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der Verordnung über den Strafprozess sowie nach den allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches.

§ 180 Illiquidität

Fehlt es im Falle von § 176 Ziffer 2 an klarem Recht oder sofort beweisbaren tatsächlichen Verhältnissen, so tritt der Richter auf das Begehren nicht ein. Dem Kläger steht die Klage im ordentlichen Verfahren offen.

§ 181 Besondere Vorschriften für vorsorgliche Massnahmen:
a) Sicherstellung

¹ Vorsorgliche Massnahmen, welche dem Beklagten Schaden zufügen können, werden auf sein Begehren von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht.

² Der Richter kann von einer vorsorglichen Massnahme absehen oder die bereits getroffene Massnahme aufheben, wenn der Beklagte seinerseits angemessene Sicherheit leistet.

§ 182 b) Klagefrist

Ist nach dem Erlass vorsorglicher Massnahmen eine gerichtliche Erledigung des Rechtsstreites erforderlich, so wird dem Kläger Frist zur Einleitung des ordentlichen Prozesses angesetzt, unter der Androhung, dass sonst die Massnahme dahinfalle.

§ 183 c) Aufhebung und Änderung

Vorsorgliche Massnahmen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen, oder wenn sich die Umstände geändert haben. Ist der Prozess rechtshängig geworden, so ist der ordentliche Richter dafür zuständig.

§ 184 d) Schadenersatzpflicht

¹ Wenn der Anspruch, für den die vorsorgliche Massnahme bewilligt wurde, nicht bestand oder nicht fällig war, so hat der Kläger den durch die Massnahme verursachten Schaden zu ersetzen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Schadenersatzanspruch verjährt in einem Jahr ab Rechtskraft des Entscheides über den der Massnahme zugrundeliegenden Anspruch bzw. ab unbenütztem Ablauf der dafür angesetzten Klagefrist. Die Art. 42 bis 44 des Obligationenrechtes sind sinngemäss anzuwenden.

² Wurde Sicherheit geleistet, so setzt der Richter für die Einleitung der Schadenersatzklage Frist an unter der Androhung, dass sonst die Sicherheit freigegeben werde.

C. Beweissicherung

§ 185 Vorsorgliche Beweisabnahme:
a) Zulässigkeit

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren nimmt vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses Beweise ab, soweit ein Anspruch auf rasche Feststellung des Tatbestandes besteht, oder wenn glaubhaft gemacht wird, die Abnahme sei später erschwert oder unmöglich. Die Beweisaussage der Partei ist ausgeschlossen.

§ 186 b) Zuständigkeit

Zuständig ist nach der Wahl des Klägers der Richter am Ort des bevorstehenden Prozesses oder der Richter, welcher den Beweis am schnellsten abnehmen kann.

§ 187 c) Verfahren

¹ Der Richter entscheidet über das Begehren in der Regel, ohne vorher die Gegenpartei anzuhören.

² Die Vorschriften über die Beweisabnahme finden sinngemäss Anwendung. Die Gegenpartei ist soweit möglich zur Beweisabnahme vorzuladen.

IV. Beschleunigtes Verfahren**§ 188**

Die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens gelten auch für das beschleunigte Verfahren, soweit hiefür keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind.

V. Schiedsgerichte**§ 189**³⁶ Zuständigkeit bei internationaler Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Der Einzelrichter ist staatlicher Richter im Sinne der Art. 176 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

² Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

§ 189a³⁷ Schiedsverfahren

Für das Verfahren vor Schiedsgericht sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und die Vollzugsvorschriften massgebend.

VI. Rechtsmittel*A. Berufung***§ 190**³⁸ Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile:

1. der Bezirksgerichte;
2. der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren, sofern der Streitwert wenigstens Fr. 8000.-- beträgt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

§ 191 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Umfang der Berufungsanträge.

§ 192³⁹ Berufungserklärung

¹ Die Berufung mit den Berufungsanträgen ist innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheides an bei der ersten Instanz schriftlich zu erklären.

² Diese stellt den andern Parteien eine Ausfertigung der Berufungserklärung zu.

§ 193 Überweisung an die Berufungsinstanz

Innert zehn Tagen nach dem Eingang der Berufungserklärung stellt die erste Instanz sämtliche Prozessakten der Berufungsinstanz zu mit einem Bericht über die Wahrung der Berufungsfrist, die Berechnung des Streitwertes und die Kautionspflicht.

§ 194 Nichteintreten

Ist die Berufung verspätet oder nicht zulässig, so tritt die Berufungsinstanz ohne weiteres Verfahren auf die Berufung nicht ein.

§ 195⁴⁰ Berufungsschrift

¹ Die Berufungsinstanz setzt dem Berufungskläger unter Hinweis auf das beschränkte Novenrecht Frist an, um die Berufungsanträge zu begründen.

² Reicht der Berufungskläger die Begründung nicht fristgerecht ein, so wird ihm eine Nachfrist angesetzt mit der Androhung, dass bei erneuter Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde.

³ Erweist sich die Berufung sofort als unbegründet, wird über sie ohne weiteres Verfahren entschieden.

§ 196⁴¹ Berufungsantwort

¹ Dem Berufungsbeklagten wird die Berufungsschrift zugestellt und Frist zu einer schriftlichen Antwort angesetzt. Es wird dabei auf die Möglichkeit der Anschlussberufung und auf das beschränkte Novenrecht hingewiesen.

² Reicht der Berufungsbeklagte die Antwort nicht fristgerecht ein, so wird ihm eine Nachfrist angesetzt mit der Androhung, dass bei erneuter Säumnis die Berufungsantwort sowie Replik und Duplik entfallen. Die Durchführung des Beweisverfahrens bleibt vorbehalten.

§ 197⁴² Anschlussberufung

¹ Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Stellung und Begründung der Anträge sowie für ihre Beantwortung gelten entsprechend die Bestimmungen für die Hauptberufung.

² Fällt die Berufungsantwort infolge Säumnis dahin, so ist die Anschlussberufung ausgeschlossen.

³ Wird die Hauptberufung vor Schluss der Berufungsverhandlung oder des Schriftenwechsels zurückgezogen, oder wird darauf nicht eingetreten, so fällt die Anschlussberufung dahin.

§ 198⁴³ Beschränktes Novenrecht

In der Berufungsbegründung und der Berufungsantwort können die Parteien neue Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen und Einreden erheben und neue Beweismittel bezeichnen, sofern die Voraussetzungen gemäss § 104 Ziffern 2 bis 5 vorliegen.

§ 199⁴⁴ Ehesachen

Im Prozess über Ungültigkeit, Scheidung oder Trennung der Ehe bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren vorbehalten.

§ 200⁴⁵ Berufungsverhandlung

¹ Nach Ablauf der Frist zur Berufungs- oder Anschlussberufungsantwort werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorgeladen, sofern nicht das schriftliche Verfahren angeordnet wird. Die Parteien können auf Replik und Duplik verzichten.

² Bleibt eine Partei der Verhandlung fern oder versäumt sie die Frist zur schriftlichen Eingabe, so ist sie mit ihrem Vortrag oder ihrer Rechtsschrift ausgeschlossen.

³ Die Parteien können zum vorneherein auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

⁴ Es kann eine Referentenaudienz mit Vergleichsverhandlung angesetzt werden.

§ 201 Umfang der Überprüfung

¹ Die Berufungsinstanz überprüft Verfahren und Entscheide der ersten Instanz im Rahmen der Berufungsanträge.

² Prozessleitende Entscheide werden nicht überprüft, wenn dagegen der Rekurs zulässig war.

§ 202 Berufungsentscheide

Die Berufungsinstanz fällt im Rahmen der Berufungsanträge einen neuen Endentscheid. Stattdessen kann sie ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil aufheben und den Prozess zur Durchführung eines Beweisverfahrens, nötigenfalls auch zur Wiederholung und Ergänzung des Hauptverfahrens und zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückweisen.

B. Rekurs

§ 203⁴⁶ Zulässigkeit:
a) Im ordentlichen Verfahren

Im ordentlichen und beschleunigten Verfahren ist der Rekurs zulässig bei einem Streitwert von wenigstens Fr. 8000.-- oder wenn der Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann gegen:

1. Erledigungsbeschlüsse und -verfügungen;
2. Beschlüsse und Verfügungen, die auf Grund von § 162 getroffen werden;
3. Urteile, die nur in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten werden;
4. prozessleitende Entscheide, mit welchen eine Unzuständigkeitseinrede verworfen, die unentgeltliche Prozessführung verweigert oder ein Verfahren eingestellt wird, oder welche Prozess- oder Arrestkautionen oder vorsorgliche Massnahmen betreffen.

§ 204⁴⁷ b) im summarischen Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und vorbehältlich abweichenden Bundesrechts nur, wenn der Streitwert wenigstens Fr. 8000.-- beträgt oder unbestimmbar ist.

² Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind jedoch Erledigungsverfügungen, mit denen eine Beweissicherung zugelassen wurde.

§ 205 c) Berechtigung Dritter

Drittpersonen, wie Zeugen, Sachverständige, Besitzer von Urkunden und ausgeschlossene Nebenintervenienten, können gegen jeden Entscheid, der in ihr Recht eingreift, Rekurs erheben, auch wenn den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist.

§ 206 d) Ausschluss des Rekurses

¹ Gegen Verweise und Ordnungsbussen ist der Rekurs einer Partei oder Dritter nicht zulässig, ausgenommen gegen Ordnungsbussen gemäss § 234 Abs. 2 und Bussen im Sinne von § 135.

² Kann gegen eine Anordnung beim erkennenden Gericht Einsprache erhoben werden, ist sie mit dem Rekurs nicht anfechtbar.

§ 207 Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Rekursanträge. Die Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung entziehen oder ihre Fortdauer von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 208⁴⁸ Frist und Form des Rekurses

¹ Der Rekurs ist unter Vorbehalt abweichenden Bundesrechts innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der ersten Instanz schriftlich einzureichen. Sie kann in dringlichen Fällen die Rekursfrist auf drei Tage abkürzen. Die Rekurseingabe ist samt den Akten und allfälligen Gegenbemerkungen unverzüglich an die Rekursinstanz weiterzuleiten, unter Mitteilung an die andern Parteien.

² In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Genügt die Rekurschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

§ 209⁴⁹ Rekursantwort

Erweist sich der Rekurs nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird er der Gegenpartei zur Beantwortung innert anzusetzender Frist zugestellt, oder die Parteien werden zur Rekursverhandlung geladen.

§ 210 Anschlussrekurs und Novenrecht

Für den Anschlussrekurs und das Novenrecht gelten die entsprechenden Vorschriften des Berufungsverfahrens.

§ 211 Umfang der Überprüfung

Die Rekursinstanz überprüft Verfahren und Entscheid der ersten Instanz im Rahmen der Rekursanträge. An deren Begründung ist sie nicht gebunden.

§ 212 Erledigung

¹ Die Rekursinstanz fällt im Rahmen der Rekursanträge einen neuen Entscheid.

² Ausnahmsweise kann sie den angefochtenen Entscheid aufheben und den Prozess zur Ergänzung des Verfahrens und zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückweisen.

*C. Nichtigkeitsbeschwerde***§ 213** Zulässigkeit:
a) Allgemein

Gegen Vor-, Teil- und Endentscheide kann Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers:

1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes;
2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme;
3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechtes.

§ 214 b) Prozessleitende Entscheide

¹ Unter den vorstehenden Voraussetzungen dürfen prozessleitende Entscheide auch selbständig mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden:

1. wenn ein schwer wieder gutzumachender Nachteil droht;
2. wenn damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Verfahren erspart werden kann.

² Die Unterlassung der selbständigen Anfechtung eines prozessleitenden Entscheides schliesst die Anfechtung eines darauf beruhenden Endentscheides nicht aus.

§ 215 c) Verhältnis zu andern Rechtmitteln

Gegen Entscheide, die der Berufung oder dem Rekurs unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

§ 216 Aufschiebende Wirkung

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht, sofern die Kassationsinstanz nichts anderes anordnet. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 217⁵⁰ Frist

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides oder, wenn diese entfällt, seit der mündlichen Eröffnung bei der Kassationsinstanz zu erheben.

§ 218 Form der Beschwerde

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
2. die Angabe, inwieweit der Entscheid angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden;
3. die Begründung der Anträge unter Nachweis der Nichtigkeitsgründe.

² Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

§ 219 Beantwortung

Erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so wird sie der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung innert anzusetzender Frist und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

§ 220 Umfang der Überprüfung

Die Kassationsinstanz überprüft nur die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe.

§ 221 Erledigung

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt die Kassationsinstanz den angefochtenen Entscheid auf. Sie kann einen neuen Entscheid in der Sache selbst fällen, wenn diese spruchreif ist. Andernfalls wird der Prozess zur Verbesserung des Mangels und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

*D. Revision***§ 222** Zulässigkeit

¹ Die Revision kann verlangen, wer nach Ausfällung des rechtskräftigen Endentscheides Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche den Entscheid für ihn günstiger gestaltet hätten, und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

² Gegen einen Endentscheid, der auf Grund von Klageanerkennung, Klagerückzug oder Vergleich ergangen ist, kann Revision verlangen, wer nachweist, dass die Parteierklärung zivilrechtlich unwirksam ist.

³ Die Revision ist nur gegenüber Endentscheiden zulässig, die nicht oder nicht mehr mit Berufung oder Rekurs angefochten werden können.

§ 223 Aufschiebende Wirkung

Das Revisionsbegehren hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Gericht kann, allenfalls gegen Sicherheitsleistung, aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

§ 224 Frist

¹ Das Revisionsbegehren ist innert drei Monaten seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Gericht zu stellen, welches zuletzt in der Sache selbst entschieden hat.

² Wurde durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt, so läuft die Frist von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

§ 225 Form des Begehrens

¹ Das Revisionsbegehren ist schriftlich einzureichen und muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
2. den bestimmten Antrag, in welchem Umfang der angefochtene Entscheid aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei;
3. die einzelnen Revisionsgründe, unter Bezeichnung der entsprechenden Beweismittel;
4. den Nachweis, dass seit der Entdeckung der Revisionsgründe noch nicht drei Monate verflossen sind.

² Der angefochtene Entscheid soll beigelegt werden.

§ 226 Beantwortung

Erweist sich das Revisionsbegehren nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, so gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

§ 227 Verfahren und Erledigung

Erweist sich das Revisionsbegehren nach Erhebung der Beweise als begründet, so ergänzt das Gericht soweit nötig das Verfahren in der Sache selbst, hebt den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

VII. Vollstreckung

§ 228 Voraussetzungen:
a) im allgemeinen

Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

§ 229 b) Vorsorgliche Massnahmen anderer schweizerischer Gerichte

Vorsorgliche Massnahmen, welche von Gerichten anderer Kantone oder von inländischen Schiedsgerichten angeordnet worden sind, werden vollstreckt, soweit sie nach schwyzerischem Recht zulässig sind.

§ 230⁵¹ c) Ausländische Entscheide

¹ Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide richten sich nach Bundesrecht.

² Auf Begehren einer Partei wird über die Frage der Vollstreckbarkeit im Befehlsverfahren ein besonderer Entscheid getroffen.

³ Besteht kein anderer Gerichtsstand, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Vollstreckungsort.

§ 231 Verfahren:
a) Nach SchKG

Die Vollstreckung einer Verpflichtung auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 232 b) Im übrigen

¹ Entscheide über andere Verpflichtungen werden im Befehlsverfahren vollstreckt, soweit nicht schon das erkennende Gericht Vollstreckungsanordnungen getroffen hat.

² Macht der Entscheid die Pflichten einer Partei von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig, so wird im Befehlsverfahren entschieden, ob diese Voraussetzung der Vollstreckung erfüllt ist.

§ 233 c) Einsprache Dritter

¹ Über die Einsprache eines Dritten, welcher behauptet, die Vollstreckung verletze seine Rechte, wird im Befehlsverfahren entschieden.

² Der Richter kann die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnen.

§ 234 Vollstreckungsmittel:
a) Ordnungsbusse und Ungehorsamsstrafe

¹ Der Beklagte kann unter Androhung von Ordnungsbusse oder Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden.

² Ordnungsbusse kann für jeden Tag bis zur Erfüllung angedroht werden.

§ 235 b) Ersatzvornahme und Zwangsvollzug

¹ Verweigert der Beklagte die Erfüllung, so kann der Richter:

1. Dritte damit beauftragen oder den Kläger zur Auftragserteilung ermächtigen;
2. die Anwendung von Zwang gegen den Pflichtigen oder die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen anordnen.

² Die Ersatzvornahme oder die Anwendung von Zwang kann der Richter dem für jene Gemeinde zuständigen Bezirksamt übertragen, wo die Massnahmen zu treffen sind.

³ Das Bezirksamt kann den Vollzug von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Nötigenfalls kann es die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen, sofern der Richter diese nicht direkt mit der Vollstreckung beauftragt.

§ 236 c) Abgabe einer Willenserklärung

¹ Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, so wird im Weigerungsfall seine Erklärung durch richterlichen Entscheid ersetzt.

² Betrifft die Willenserklärung einen Eintrag im Grundbuch, so erteilt der Richter die Ermächtigung zum Eintrag.

§ 237 c) Umwandlung in Schadenersatz

¹ Führen weder Strafandrohung noch Ersatzvornahme oder Zwang zur Erfüllung der Pflicht, so kann der Kläger Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

² Der Schadenersatz wird im Befehlsverfahren festgesetzt, wenn dies nicht schon durch das erkennende Gericht erfolgt ist.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 238⁵²

§ 239⁵³

§ 240⁵⁴

§ 241⁵⁵

§ 242⁵⁶

§ 243 Anpassung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat ist beauftragt, die von ihm erlassenen Verordnungen den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

§ 244⁵⁷ Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängigen Verfahren sind nach den Vorschriften der bisherigen Zivilprozessordnung zu Ende zu führen.

² (...)

³ Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

§ 244a⁵⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2003

Für die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren richten sich Zuständigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels nach der bisherigen Zivilprozessordnung. Im Übrigen findet nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung neues Recht Anwendung

§ 245 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁵⁹

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 1988

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren sind nach den Vorschriften der bisherigen Zivilprozessordnung zu Ende zu führen.

- ¹ GS 16-563 mit Änderungen vom 17. März 1988 (GS 17-777), vom 27. Oktober 1993 (GS 18-360), vom 8. Mai 1996 (GS 19-118), vom 4. September 1996 (GS 19-151), vom 27. Oktober 1999 (GS 19-447), vom 22. November 2000 (GS 19-645), vom 29. Mai 2002 (AnwV; GS 20-224), vom 27. November 2003 (GS 20-441) und vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse; GS 21-61c.)
- ² SRSZ 100.000.
- ³ Fassung vom 22. November 2000.
- ⁴ Fassung vom 22. November 2000.
- ⁵ Aufgehoben am 22. November 2000.
- ⁶ Fassung vom 22. November 2000.
- ⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988.
- ⁸ Aufgehoben am 8. Mai 1996.
- ⁹ Abs. 2 aufgehoben am 27. Oktober 1993.
- ¹⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 22. November 2000 und Abs. 3 neu eingefügt am 17. März 1988.
- ¹¹ Abs. 2 neu eingefügt am 27. November 2003.
- ¹² Abs. 2 aufgehoben am 17. März 1988.
- ¹³ Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988.
- ¹⁴ Ziffer 4 aufgehoben am 17. März 1988, die bisherigen Ziffern 5-7 werden zu 4-6.
- ¹⁵ Randtitel und Abs. 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988.
- ¹⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 3 in der Fassung vom 27. Oktober 1999.
- ¹⁷ Fassung vom 17. März 1988.
- ¹⁸ Fassung vom 17. März 1988.
- ¹⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 27. Oktober 1993.
- ²⁰ Ziffer 1 aufgehoben am 27. Oktober 1999.
- ²¹ Einleitung in der Fassung vom 27. Oktober 1993.
- ²² Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988.
- ²³ Ziffer 2 neu eingefügt am 17. März 1988, die bisherigen Ziffern 2-4 werden zu 3-5.
- ²⁴ Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 27. November 2003.
- ²⁵ Abs. 1, 2 und 4 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988.
- ²⁶ Abs. 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
- ²⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 27. Oktober 1999.
- ²⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 29. Mai 2002.
- ²⁹ Fassung vom 15. Februar 2006.
- ³⁰ Abs. 3 und 4 am 27. Oktober 1993 aufgehoben.
- ³¹ Abs. 2 aufgehoben am 22. November 2000.
- ³² Fassung vom 17. März 1988.
- ³³ Ziff. 2 in der Fassung vom 4. September 1996 und Ziff. 3 in der Fassung vom 22. November 2000.
- ³⁴ Ziffer 4 neu eingefügt am 17. März 1988.
- ³⁵ Abs. 3 in der Fassung vom 17. März 1988.
- ³⁶ Fassung vom 27. Oktober 1993.
- ³⁷ Neu eingefügt am 27. Oktober 1993.
- ³⁸ Ziffern 1 und 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
- ³⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.
- ⁴⁰ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 3 neu eingefügt am 27. November 2003.
- ⁴¹ Abs. 1 und 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988.
- ⁴² Abs. 2 (neu) in der Fassung vom 17. März 1988, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

232.110

⁴³ Fassung vom 27. November 2003.

⁴⁴ Fassung vom 27. Oktober 1999.

⁴⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. März 1988 und Abs. 4 neu eingefügt am 27. November 2003.

⁴⁶ Fassung vom 27. November 2003.

⁴⁷ Fassung vom 27. November 2003.

⁴⁸ Fassung vom 27. November 2003.

⁴⁹ Fassung vom 27. November 2003.

⁵⁰ Fassung vom 17. März 1988.

⁵¹ Fassung vom 27. Oktober 1993.

⁵² Aufgehoben am 17. März 1988.

⁵³ Aufgehoben am 17. März 1988.

⁵⁴ Aufgehoben am 17. März 1988.

⁵⁵ Aufgehoben am 17. März 1988.

⁵⁶ Aufgehoben am 17. März 1988.

⁵⁷ Abs. 2 aufgehoben am 17. März 1988.

⁵⁸ Neu eingefügt am 27. November 2003.

⁵⁹ Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 17. März 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-781), vom 27. Oktober 1993 am 1. Januar 1994 (GS 18-362), vom 4. September 1996 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 1571), vom 27. Oktober 1999 am 1. Januar 2000 (Abl 1999 1846), vom 22. November 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2001 91), vom 29. Mai 2002 am 1. September 2002 (Abl 2002 923), vom 27. November 2003 am 1. Februar 2004 (Abl 2004 42) und vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090).